

# Kreissportgericht Heide-Wendland



Aktenzeichen: 24/23/24

20.03.2024

## **Beschluss**

(Einstellung des Verfahrens)

In der Sportrechtssache

Anrufung des Vereins SV Eintracht Lüneburg gegen den Verwaltungsentscheid des Kreisspielausschusses Heide-Wendland vom 13.03.2024

hat das Kreissportgericht Heide-Wendland am 20.03.2024 folgenden Beschluss gefasst:

1. Das Verfahren wird eingestellt, da der Vereinsverantwortliche der SV Eintracht Lüneburg mit seiner E-Mail vom 19.03.2024 den Rechtsbehelf der Anrufung zurückgezogen hat.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein SV Eintracht Lüneburg.
3. Der Beschluss ist gemäß § 30 (2) der Rechts- und Verfahrensordnung unanfechtbar.

### **I. Tatbestand**

Am 10.03.2024 fand das Meisterschaftsspiel der Kreisliga zwischen den Mannschaften SV Eintracht Lüneburg und TuS Bodenteich statt.

In der 87. Minute wurde, bei einem Konter des TuS Bodenteich, der Ball quer durch den Mittelkreis zum Spieler Y gespielt. Dieser stand spieloffen in Richtung des Tores der SV Eintracht Lüneburg, knapp hinter dem Mittelkreis und wurde nach der Ballannahme schräg von hinten mit offener Sohle vom Spieler X von der SV Eintracht Lüneburg an der Achillessehne getroffen. Das Spiel wurde unterbrochen, der Spieler X erhielt die Rote Karte. Die Rote Karte wurde sofort akzeptiert, der Spieler verließ daraufhin ruhig das Spielfeld. Nach Spielschluss kam der Spieler X zum Schiedsrichter und entschuldigte sich für sein Vergehen.

Diese Angaben beruhen auf dem Sonderbericht des Schiedsrichters.

Der Kreisspielausschuss Heide-Wendland verhängte gegen den Spieler X (SV Eintracht Lüneburg) aufgrund des Schiedsrichterberichtes mit Verwaltungsentscheid vom 13.03.2024 eine Spielsperre von 3 auszutragenden Pflichtspielen der aufgeführten Mannschaft wegen Rohen Spieles gemäß. § 46 Abs. 1 i. V. m. Anhang 2 II. Nr. 1 SpO.

# Kreissportgericht Heide-Wendland



Gegen diesen Bescheid legte der Verein SV Eintracht Lüneburg mit der E-Mail seines Vereinsverantwortlichen vom 18.03.2024 Einspruch ein. Als Beweismittel wurde u. a. ein Video der entscheidenden Szene, die zur Roten Karte führte, mitgeliefert.

In der Begründung heißt es, dass der Kontakt zwischen X und Y nicht an der Achillessehne, sondern am Fußrist stattfand. Dabei müsste die Dynamik des Spiels und die Geschwindigkeit des Geschehens berücksichtigt werden, da es sich um eine hochdynamische Spielsituation handelte und schnelle Entscheidungen gefordert waren. Noch Sekundenbruchteile vor dem Kontakt am Knöchel des Spielers Y sei der Ball 15-20 Zentimeter spielbar gewesen, keineswegs wie die im Spielbericht angegeben 2 Meter. Es sei nicht die Absicht des X gewesen, den gegnerischen Spieler zu gefährden, sondern vielmehr sollte der Ball gespielt werden.

Im Folgenden wird vom Vereinsverantwortlichen das zur Verfügung gestellte Bildmaterial schriftlich analysiert.

Der Vereinsverantwortliche gibt zum Feldverweis des Spielers X an, dass es darüber Irritationen gegeben habe. Man sei davon ausgegangen, dass der Spieler lediglich die Gelb-Rote Karte erhalten habe und somit nur für ein Spiel gesperrt gewesen sei. Auch sei auf dem vorhandenen Video zu erkennen, wie der Schiedsrichter dem Spieler X die Gelbe Karte gezeigt hat. Im Nachgang habe man eine Diskussion mit dem Schiedsrichter vermieden, da es davon ohnehin schon genug gäbe.

Insgesamt ordne man das Foulspiel des Spielers X nicht als Rohes Spiel, sondern als unglückliches (grobes) Foulspiel ein, bei dem es auch die gezeigte Gelbe Karte getan hätte.

Auf die vollständige Begründung des Vereins Eintracht Lüneburg, die sich bei den Akten des Kreissportgerichtes Heide-Wendland befindet, wird Bezug genommen.

Mit Benachrichtigung vom 18.03.2024 wurde dieses Sportgerichtsverfahren eingeleitet, dem Verein SV Eintracht Lüneburg wurde unter Fristsetzung (verkürzte Frist bis zum 21.03.2024) die Möglichkeit weiterer Erklärungen und Stellungnahmen gegeben. Auch zum beabsichtigten Verfahren und zur Zusammensetzung des Sportgerichtes, konnte der Verein Stellung beziehen.

Sowohl der Schiedsrichter als auch der Assistent 1 wurden mündlich befragt. Dem Schiedsrichter wurde erklärt, dass auf dem zur Verfügung gestellten Video, lediglich die Gelbe Karte zu erkennen ist, es bezüglich des Feldverweises gegenüber dem Spieler X

# Kreissportgericht Heide-Wendland



daher Irritationen gäbe. Er gibt an, dass er dem Spieler X nach dem Foulspiel die Rote Karte gezeigt habe. Bei der Karte habe es sich um eine sog. „Doppelkarte“ gehandelt, wobei auf der einen Seite die gelbe auf der anderen Seite die rote Farbe aufgedruckt ist. Dem Spieler habe er die rote Seite, somit glatt Rot gezeigt. Dass es Rot ist, habe er dem Spieler und auch dem Trainer zusätzlich mündlich mitgeteilt. Der Assistent bestätigt die sog. „Doppelkarte“ des Schiedsrichters.

Aufgrund der Benachrichtigung mit Verfügung des Kreissportgerichts Heide-Wendland vom 18.03.2024, mündlichen Gesprächen mit dem Vereinsverantwortliche und dem betroffenen Spieler X, gab der Verein SV Eintracht Lüneburg mit E-Mail vom 19.03.2024 folgende Erklärung ab:

*„Auf Grundlage Ihrer Ausführungen und im Nachgang eines stattgefundenen Telefonats zwischen Ihnen und unserem Spieler X, müssen wir wohl feststellen, dass unser Versuch durch den Einspruch und die damit verbundenen Darlegungen dahingehend eine Reduzierung auf das ebenfalls vom Schiedsrichter auf Grundlage seines Sonderberichtes avisierte und dem Beschuldigten Spieler und Trainer gegenüber als Plädoyer verbalisierte "Mindestmaß"*

*(welches lt. Anhang 2 Absatz 2 Satz 1 der Spielordnung '2 Spiele' beträgt) zu erzielen, wenig erfolgsversprechend ist. Um die ohnehin schon erschreckend leere Vereinskasse nicht weiter zu belasten, ziehen wir hiermit also unseren Einspruch zurück.*

*Wir danken allen Beteiligten für ihren Einsatz - Es lebe das Ehrenamt!“*

## II. Entscheidungsgründe

Aufgrund der Rücknahme des Rechtsbehelfes war dieses Sportgerichtsverfahren mit diesem Beschluss einzustellen.

## III. Kosten

Eine Gebühr gemäß § 10 der Rechts- und Verfahrensordnung fällt in diesem Verfahren nicht an, jedoch hat der Verein SV Eintracht Lüneburg unter Bezugnahme auf § 11 Abs. 1 Satz 2 der Rechts- und Verfahrensordnung die Kosten dieses Sportgerichtsverfahrens zu tragen. Zusätzlich sind auch die Kosten des Verwaltungsentscheid des Kreisspielausschusses Heide-Wendland zu tragen.

# Kreissportgericht Heide-Wendland



## Beschluss:

Die Verfahrenskosten werden gem. § 11 Abs. 2 der Rechts- und Verfahrensordnung wie folgt festgesetzt:

- |   |                   |
|---|-------------------|
| a) Gebühren (§ 10 Rechts- und Verfahrensordnung)  | --                |
| b) Zusammentreten des Kreissportgerichts, Verfahrenskosten,<br>Fahrkosten Mitglieder Sportgericht (§ 15 FiWO) | --                |
| c) Allgemeinde Telekommunikations- und Verwaltungskosten  | <b>15,00 Euro</b> |
| d) Auslagen Vereinsvertreter, geladene Zeugen/Beteiligte (§ 15 FiWO)  | --                |

---

Verfahrenskosten insgesamt: **15,00 Euro**

Damit hat der Verein SV Eintracht Lüneburg die folgenden Beträge zu zahlen:

- |  |                   |
|--|-------------------|
| 1. Verwaltungskosten gem. Verwaltungsentscheid     | <b>30,00 Euro</b> |
| 2. Verfahrenskosten dieses Sportgerichtsverfahrens | <b>15,00 Euro</b> |

---

Zusammen: **45,00 Euro**

Die Kosten, soweit noch nicht abgezogen, werden nach Rechtskraft fällig und vom NFV eingezogen.